

Die Steuerämter I. zu Hechingen und Sigmaringen haben außer den gesetzlichen Befugnissen die Befugniß

- zur Ausfertigung von Bescheidungscheinen I und II über inländischen Tabak;
- zur Ausfertigung und Erledigung von Bescheidungscheinen I und II über inländischen Branntwein;
- zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen.

Dem Steueramt I. zu Sigmaringen ist außerdem die früher von der Regierungshauptkasse beibehalten ausgeübte Befugniß zur Erhebung der Reichsstampelabgabe und Abfertigung von Effekten etc. übertragen worden.

Das Steueramt I. zu Hechingen hat noch die Befugniß zur Ausfertigung von Fiskalrößen über Begünstigte des freien Verkehrs und zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres.

Der Bestand der Anstalten, deren Abfertigungsbefugnisse im übrigen nicht geändert sind, ist im Bezirk der königlichen Regierung zu Sigmaringen nach Maßgabe der neuen Organisation folgender:

Königliche Regierung zu Sigmaringen.

Hechingen St. A. I.

Steuerungsbezirke: Bietenhafen, Bisinger, Detteser, Dettlingen, Dettlingen, Geyfingen, Glatt, Hausen a. A., Hechingenwerra, Hermannsdorf, Hirschvog, Jansau, Reichingen, Redershausen, Dwingen, Salmeningen, Scheibsen, Willingen.

Sigmaringen St. A. I.

Steuerungsbezirke: Hühner (Herrnsweiler), Besingen, Berenthal, Beuron, Bilsingen, Burgau, Friesenhofen, Gammertingen, Hausen i. A., Hechtler, Hechtswies, Jöringeren, Kalkfen, Kalkfenwald, Krauchswies, Laiz, Langenseltingen, Lindersdorf, Neufried, Oberdorf, Osnach, Rengelsweiler, Ringersbach, Rosau, Ruchingen, Sigmaringendorf, Strahlhülen, Storzinger, Straßberg, Talerndorf, Thalheim, Thiergarten, Trochoddingen, Willingen.

Seiten S. Folgerisch S. St. A. I.

Im Königreich Bayern.

Die dem Kameralamt II. zu Griesen im Bezirk des Hauptkamrals zu Pfronten ertheilte Ermächtigung zur Erledigung von Begleitcheinen I ist auf die unter Kaiserlicher Erlaß im Durchgangsverkehr abgesetzten österreichischen Stückgüter aller Art ausgedehnt worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Hauptsteueramt zu Grimma ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitcheinen I über nicht unter Kaiserlicher Erlaß ausgehende Güter ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Das Kameralamt zu Nottwil ist zur Erledigung von Bescheidungscheinen I und II über inländischen Branntwein ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Zu Ober-Landenbach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Darmstadt ist eine Orts-Bauchmerei mit der Befugniß zur Eingangsbefreiung von Bier, Wein und Obstwein und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Zoll-Abfertigung Niederbaum ist aufgehoben und die derselben früher obliegenden Geschäfte sind der Zollabfertigungsstelle Baumwall übertragen worden.